

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1741

Änderung der Steuerverordnung Nr. 16: Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen

1. Erwägungen

Auf den Beginn des Jahres 2010 ist bei der direkten Bundessteuer die sog. Dumont-Praxis durch Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) aufgehoben worden. Die Dumont-Praxis lässt anschaffungsnahe Unterhaltskosten an Liegenschaften, die beim Erwerb im Unterhalt vernachlässigt sind, nicht zum Abzug zu. Die gleiche Änderung ist den Kantonen mit Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) ebenfalls vorgeschrieben worden, allerdings mit einer zweijährigen Anpassungsfrist (Art. 72j StHG). Um Differenzen zwischen Staatssteuer und direkter Bundessteuer zu vermeiden, wurde vor Jahresfrist § 2 Abs. 3 der Steuerverordnung Nr. 16 über Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen (BGS 614.159.16) geändert und die Dumont-Praxis auch für das kantonale Recht mit Wirkung ab 1. Januar 2010 – vorerst auf Verordnungsstufe – aufgehoben. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11., StG), die per 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, ist die Aufhebung der Dumont-Praxis nun im Gesetz geregelt (§ 39 Abs. 3 revStG). Die Verordnungsbestimmung erweist sich damit als überflüssig und kann auf diesen Termin hin aufgehoben werden.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 16: Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen

RRB Nr. 2010/1741 vom 28. September 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 39 Absätze 3–5, 118 Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 16: Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen vom 28. Januar 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 239 Ablauf der Einspruchsfrist: 2. Dezember 2010.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ GS 90,388 (BGS 614.159.16).

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Kant. Steuergericht (12)

Staatssteuerregisterführer (122)